



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Mai 2013 (06.06)
(OR. fr)

10194/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0039 (COD)**

**CODEC 1246
AGRILEG 69
VETER 43
OC 330**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsaktes (GA + E) GEMEINSAME LEITLINIEN Konsultationsfrist für Kroatien 7.6.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. März 2012 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. Mai 2012² abgegeben.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 7326/12.

² ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 119.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 23. Mai 2013 festgelegt und dabei zwei Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 9/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 9646/13.